

Kufstein, 28.05.2020

KUNDMACHUNG

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 02. GEMEINDERATSSITZUNG am 27.05.2020 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Änderung des Kufsteiner Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 1050, 1053, 1055/1, 1055/2 und 1055/3, GB 83008 Kufstein, Stadtberg

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 03.09.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 25.05.2020 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-368/2019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 1050, 1053, 1055/1, 1055/2 und 1055/3, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 28.05.2020 bis 26.06.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung

Grundstück **1050 KG 83008 Kufstein** rund 100 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Liftstation
in Freiland § 41

weilers Grundstück **1053 KG 83008 Kufstein** rund 45 m² von Sonderfläche
standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus, Gasthof
in Freiland § 41

weilers Grundstück **1055/1 KG 83008 Kufstein** rund 446 m² von Sonderfläche
standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus, Gasthof
in Freiland § 41

weilers Grundstück **1055/2 KG 83008 Kufstein** rund 100 m² von Sonderfläche
standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Liftstation
in Freiland § 41

weilers Grundstück **1055/3 KG 83008 Kufstein** rund 568 m² von Freiland § 41
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus, Gasthof

Gleichzeitig wird gemäß 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz

haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

F.d.R.d.A.:



Mag. Helmut Kopp
Stadtamtsdirektor



Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 28.05.2020
Abzunehmen am: 26.06.2020
Abgenommen am: